

ster Art, als daß Ihre Ráthe nicht in Erwägung ziehen müßten, ob sie länger im Stande wären, dem Könige zu dienen. Die Drohung des Rücktrittes, die in diesen mit aller schuldigen Ehrerbietung gesprochenen Worten lag, verfehlte ihre Wirkung nicht. Karl X. begnügte sich, in die Antwort, die er der mit Ueberreichung der Adresse beauftragten Abordnung der Kammer ertheilte, einige Aeußerungen einfließen zu lassen, welche eine in die mildeste und schonendste Form gekleidete und nur durch den feinsten Tact herauszufühlende Zurechtweisung enthielten.

Die beiden Mitglieder des Cabinettes, die in dasselbe aus dem Ministerium Billele übergegangen waren, Graf Chabrol und der Bischof von Hermopolis, hatten den Tadel der Kammer nicht abgewartet, um sich aus einer Stellung zurückzuziehen, von der sie zum voraus sahen, daß sie dieselbe mit Ehren nicht würden behaupten können. Anstatt des Grafen Chabrol übernahm die Verwaltung des Seewesens der wackere, nur etwas zu leidenschaftliche Hyde de Neuville, der als Gesandter zu Lissabon durch sein kräftiges und würdevolles Auftreten sich die Achtung aller Parteien erworben hatte; den Bischof von Hermopolis ersetzte Feutrier, Bischof von Beauvais, ein Prälat, der, einst durch den Cardinal Fesch begünstigt, schon dadurch den Liberalen empfohlen war, sich aber in der That vor den meisten höheren Geistlichen durch wahre Frömmigkeit und die immer mit derselben verbundene Duldung auszeichnete. Erst nachdem das Cabinet auf diese Weise ergänzt war, erlangte dasselbe jene Einheit, die zu der Durchführung einer festen und selbstständigen politischen Ansicht erforderlich war. Zwei Gesetzentwürfe, die in kurzer Frist nach einander der Abgeordnetenkammer vorgelegt wurden, der erste über die jährliche Durchsicht der Wähler- und der Geschwornenlisten, der andere über die periodische Presse, ließen keinen Zweifel darüber, daß die Minister sich von den traurigen Ueberlieferungen der Verwaltung des Herrn von Billele jetzt völlig losgesagt und für ein aufrichtiges Eingehen auf die in der Charte niedergelegten Grundsätze des constitutionellen Königthumes entschieden hatten. Der Gesetzentwurf über die Wählerlisten hatte zum Zwecke, dem Mißtrauen gegen die Redlichkeit der Behörden zu begegnen, welches durch die Wahlbestechungen und Betrügereien unter Billele verbreitet worden war. Die scharfsinnigsten Bestimmungen waren getroffen, um alle Unterschleife, so weit dies überhaupt durch ein Gesetz zu erreichen steht, unmöglich zu machen. Nicht allein den zunächst Betheiligten, sondern jedem